IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2015

Nr. 2015/478

Gemeinwirtschaftliche Leistungen Asyl

---

1. Ausgangslage

Bereits im Jahr 2011 wurde mit RRB Nr. 2011/2670 vom 20.12.2011 zugunsten von Kanton und Gemeinden eine Ausgleichszahlung von 3.0 Millionen Franken aus dem Ausgleichskonto Asyl (Asyl-Fonds) geleistet. Mit dieser Zahlung sollen gemeinwirtschaftliche Leistungen des Kantons und der Gemeinden entschädigt werden, welche nicht über die individuelle Asylsozialhilfe abgegolten werden können. Es handelt sich dabei v.a. um zusätzliche Belastungen und Aufwände in den Bereichen Sicherheit, Gesundheitsversorgung und Bildung.

Nach 4 Jahren rechtfertigt es sich, Kanton und Gemeinden für diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen wieder eine Ausgleichszahlung von insgesamt Fr. 3.0 Mio. aus dem Asylfonds zukommen zu lassen. Die Leistungen werden aus dem Asylfonds finanziert, und der Kanton wird finanziell nicht belastet.

2. Erwägungen

Von den Fr. 3.0 Mio. sollen Fr. 1.5 Mio. zur Entlastung der Staatsrechnung verwendet werden; Fr. 1.5 Mio. sind auf die Gemeinden zu verteilen.

Bei der Auszahlung an die Gemeinden stellt sich die Frage nach dem richtigen Verteilschlüssel und nach dem Adressat der Zahlungen.

Nachdem es sich um eine Abgeltung für allgemeine Belastungen im Asylbereich handelt, ist bei der Verteilung auf den jeweiligen Bestand an Personen aus dem Asylbereich abzustellen, welche sich tatsächlich in der Gemeinde aufhalten. Es bietet sich an, dafür auf das Modell abzustellen, welches sich bei der Umverteilung der Asylsuchenden in die Gemeinden bewährt hat (RRB Nr. 2009/154 vom 27.01.2009) und letztmals für die Berechnung des Aufnahmesolls 2015 angewendet wurde. Dabei gilt der Mittelwert aus drei Stichtagsbewertungen (31.12. des Vorjahres, 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres). Die Bestandeszahlen werden jeweils vom Migrationsamt des Kantons Solothurn bereitgestellt. Die Kapazität der kantonalen Durchgangszentren wird den jeweiligen Standortgemeinden mit 50% angerechnet.

Die zu entschädigenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen fallen in den jeweiligen Gemeinden an, und die Entschädigung soll demnach auch den betroffenen Einwohnergemeinden zufallen. Die im Asylbereich tätigen Sozialregionen werden für die Fallführungen bereits mit Fallpauschalen entschädigt. In 12 Sozialregionen gilt das Asylwesen heute als regionalisiert. Der Zahlungsverkehr mit dem Kanton wird in diesen Fällen durch die Sozialregion gewährleistet, und die korrekte Verteilung der Gelder an die angeschlossenen Gemeinden wird durch die Sozialregion vorgenommen. Diese regionalen Vereinbarungen sollen respektiert werden, und die Ausgleichszahlungen werden an die jeweilige Sozialregion überwiesen. In den übrigen Fällen wird die Leistung direkt an die Einwohnergemeinde ausgerichtet.

3. Beschluss

3.1 Dem Ausgleichskonto Asyl 280018 sind Fr. 3.0 Mio. zu entnehmen und dem Kostenträger 436‘000/IA41746 gutzuschreiben.

3.2 Der Betrag von Fr. 1.5 Mio. wird über den Kostenträger 318‘000/IA41746 zum Zweck der Vergütung kommunaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen zugunsten der Einwohnergemeinden verteilt.

3.3 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, den Betrag von Fr. 1.5 Mio. aufzuteilen und die errechneten Beträge an die Einwohnergemeinden auszuzahlen. Für die Aufteilung massgebend ist der durchschnittliche Bestand an in der jeweiligen Einwohnergemeinde wohnhaften Personen aus dem Asylbereich. Der Mittelwert berechnet sich aus den Stichtagsbewertung per 31.12.2013, 30.06.2014 und 31.12.2014. Die Kapazität der kantonalen Durchgangszentren werden den jeweiligen Standortgemeinden zu 50% angerechnet.

3.4 Die Auszahlung der errechneten Beträge erfolgt an die Sozialregion, soweit der Zahlungsverkehr im Bereich Asyl bereits über diese abgewickelt wird. In den übrigen Fällen erfoglt die Auszahlung direkt an die jeweilige Einwohnergemeinde.

3.5 Das Amt für soziale Sicherheit informiert die Sozialregionen und die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden über die Auszahlungsbetreffnisse.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (6); KUM, SCA, SPA, LEH, HER, BOR (2015/019)
Amt für Finanzen
SAP-Pooling (BUZ)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)
Finanzverwaltungen solothurnischer Einwohnergemeinden (109)
Sozialregionen (14), Versand durch ASO/SLE
Aktuariat SOGEKO